

**Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für die Übergangsheime der Stadt Iserlohn**  
**zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 8. Okt. 1996 , 16. Sept. 1997, 15. Dezember 1997 und 29. April 1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), auf § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Nov. 1994 (GV. NW. S. 1087), und auf §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1992 (GV. NW. S. 561).

**§ 1**  
**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Iserlohn errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Iserlohn und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**  
**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Iserlohn.
- (2) Die Stadt Iserlohn erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung.

**§ 3**  
**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme der Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Iserlohn unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Iserlohn Folge zu leisten.
- (4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Aufnahme widerrufen wird oder
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (5) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert oder
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes verstoßen hat

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Iserlohn erhebt für die Benutzung der Übergangsheime Benutzungsgebühren. Dies gilt auch für die Übergangsheime, die auf Grund entsprechender Anträge der Stadt Iserlohn zur Anerkennung bei der Bezirksregierung anstehen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Iserlohn.
- (4) Die Gebühr umfasst die Entschädigung für die Aufnahme und Unterbringung im Übergangsheim (Wohnraumbenutzung, anteilige Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und anteilige Nebenkosten). Sie wird berechnet nach der Wohnfläche der belegungsfähigen Räume inkl. der anteilig genutzten Gemeinschaftsflächen.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für den Haushaltsstrom, die Warm- und Kaltwasserversorgung, die Heizung und die Kanalbenutzung nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten. Die Kosten werden nach dem Personenmaßstab auf die Benutzer der jeweiligen Übergangsheime verteilt und mit der Gebühr erhoben.

- (6) Die Benutzungsgebühr einschließlich anteiliger Verbrauchskosten ist am 3. Tag nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.

### **§ 5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebührensätze für die Übergangsheime im Sinne dieser Gebührensatzung betragen je Quadratmeter und Monat

9,50 DM\*.

Abweichend hiervon beträgt die Gebühr je Quadratmeter und Monat für das Übergangsheim

Bremke 16

9,44 DM\*.

- (2) Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime werden die Gebühren kalendertäglich berechnet.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Iserlohn zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, 28. Okt. 1996  
17. Sept. 1997  
16. Dez. 1997  
10. Mai 1999

Fischer  
Bürgermeister

\*

DM	jetzt	Euro
9,44		4,83
9,50		4,86